

Allgemeine Geschäftsbedingungen Advertising

Anwendbarkeit

1. Geschäftsbeziehungen zwischen InfoScreen AG und Kunden

1.1. Die InfoScreen AG, nachfolgend InfoScreen genannt, vermarktet und verkauft Werbezeit in gehobenen Bars und Clubs im Kanton und Grossraum Zürich, nachfolgend Standort genannt und ist für die Ausstrahlung der Werbemittel der Kunden durch die entsprechenden Standorte besorgt.

1.2. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen, nachfolgend Werbeaufträge genannt, zwischen InfoScreen und den Kunden und betreffen die Ausstrahlung von Werbemitteln der Kunden. InfoScreen schliesst die Werbeaufträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab.

1.3. Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Werbeaufträge im nationalen Advertisingmarkt und schliessen die Geschäftsbedingungen des Kunden aus, selbst wenn diese ausschliessliche Geltung beanspruchen sollten.

Vertragsabwicklung

2. Vertragsabschluss

2.1. Der Vertrag (Werkvertrag) kommt durch die von InfoScreen dem Kunden vorgelegte, von diesem unterzeichnete und an InfoScreen retournierte schriftliche Bestätigung (per Brief, Fax, elektronische Übermittlung oder Übergabe) des Werbeauftrags oder in Ausnahmefällen ersatzweise durch mündliche Bestätigung des Werbeauftrags durch den Kunden zustande.

2.2. Platzierungswünsche können nur unverbindlich berücksichtigt werden. Der Ausschluss von konkurrierenden Produkten, Dienstleistungen oder Unternehmen ist nicht möglich.

3. Ausstrahlung der Werbemittel

3.1. Die Werbeaufträge beinhalten eine minimale Einschaltdauer der Werbemittel von zwei Einschaltwochen.

3.2. Die Standorte strahlen die Werbemittel während der gesamten Dauer Ihrer Öffnungszeiten aus.

3.3. Die Änderung der Dauer der Werbemittel ist unter Vorbehalt der verfügbaren Werbezeit bis drei Wochen vor der erstmaligen Ausstrahlung des Werbemittels möglich. Entstehen dadurch Minderungen im Vergleich zum ursprünglich gebuchten finanziellen Volumen, so verpflichtet sich der Kunde, die Differenz durch Neubuchungen innerhalb eines Kalendermonates zu kompensieren. Bei weniger als drei Wochen vor der erstmaligen Ausstrahlung erfolgenden Verkürzungen der Dauer der Werbemittel fakturiert InfoScreen dem Kunden vollumfänglich die ursprünglich vereinbarte Dauer.

3.4. InfoScreen und der Kunde legen die Einschaltzeiten der Werbemittel im Voraus fest. InfoScreen bemüht sich, diese Pläne bestmöglich einzuhalten.

3.5. Terminverschiebungen oder sonstige Änderungen der vereinbarten Einschaltzeiten seitens des Kunden sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von InfoScreen gültig. InfoScreen kann Verschiebungen oder Unterbrechungen von Einschaltplänen zustimmen, wenn ausfallende Teile innerhalb von 12 Monaten nachgeholt werden.

3.6. Kann InfoScreen ein Werbemittel in einem gewählten Standort nicht ausstrahlen lassen (Umbau, temporäre Schliessung, etc.), so leistet InfoScreen ohne den Kunden vorgängig zu informieren gleichwertigen Ersatz.

4. Vertrags-Rücktritt

4.1. Die zwischen dem Kunden und InfoScreen vereinbarten Werbeaufträge sind verbindlich. In Ausnahmefällen kann der Kunde von einem Werbeauftrag bis sieben Wochen vor der erstmaligen Ausstrahlung des Werbemittels ohne Kostenfolge zurücktreten, falls er InfoScreen rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist eine schriftliche Stornierung zukommen lässt. Der Rücktritt steht unter der Bedingung der schriftlichen Zustimmung durch InfoScreen.

4.2. Will der Kunde einen Werbeauftrag innerhalb von sieben bis drei Wochen vor der erstmaligen Ausstrahlung des Werbemittels stornieren, schuldet er InfoScreen 50% des betroffenen Auftragsvolumens.

4.3. Weniger als drei Wochen vor der erstmaligen Ausstrahlung eines Werbemittels ist ein Rücktritt nicht mehr möglich.

5. Haftung für den Inhalt der Werbung

5.1. Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass das Werbemittel nicht gegen wettbewerbs-, werbe-, immaterialgüter- oder sonstige rechtliche Bestimmungen der Schweiz oder gegen die Grundsätze der Lauterkeitskommission verstösst. Er trägt somit die alleinige Verantwortung für den Inhalt der Werbung. Tabak und Alkoholwerbung unterliegen besonderen kantonalen gesetzlichen Regelungen.

5.2. Der Kunde stellt InfoScreen und die Standorte bzw. deren Organe, Mitarbeiter und Hilfspersonen von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Er ist in jedem Fall verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter oder in sonstigen Verfahren anfallende gerichtlichen oder aussergerichtlichen Kosten zu übernehmen.

5.3. Kann das Werbemittel nicht ausgestrahlt werden, weil der Kunde den genannten Pflichten nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist, bleibt er zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Werbeauftrages verpflichtet. Er kann jedoch InfoScreen ein rechtlich zulässiges Ersatz-Werbemittel zukommen lassen.

6. Ablehnung von Werbemitteln durch InfoScreen

6.1 Werbemittel mit religiösem oder politischem Inhalt bedürfen einer speziellen Genehmigung und sind der InfoScreen zur Vorabklärung mit den Standorten vorzulegen.

6.2. InfoScreen behält sich vor, auch bereits angenommene Werbemittel im Nachhinein aus rechtlichen Gründen oder aus Rücksicht auf politische oder kommerzielle Überlegungen von InfoScreen oder des Standorts abzulehnen. Der Kunde wird darüber sofort informiert.

6.3. Erfolgt die Ablehnung aus rechtlichen Überlegungen, fakturiert InfoScreen dem Kunden die ihr daraus entstehenden Umtriebe, höchstens aber 80% des vereinbarten Auftragsvolumens. Erfolgt die Ablehnung aus politischen oder kommerziellen Überlegungen der InfoScreen oder des Standorts, werden dem Kunden keinerlei Kosten in Rechnung gestellt. Weitere Ansprüche des Kunden werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Sendeunterlagen und Sendematerial

7.1. Der Kunde verpflichtet sich, InfoScreen die Sendeunterlagen und das Sendematerial mindestens sechs Arbeitstage vor dem ersten Ausstrahlungstermin zur Verfügung zu stellen. Werbezeit für Werbemittel, welche wegen verspäteter Lieferung nicht gezeigt werden können, wird in Rechnung gestellt.

7.2. Das Werbemittel und die Form der Anlieferung müssen den zusammen mit der Offerte kommunizierten technischen Spezifikationen entsprechen.

7.3. Die physische oder digitale Übermittlung der Werbemittel erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

7.4 Werden die Werbemittel verspätet zugestellt oder nachträglich noch abgeändert, lehnt InfoScreen jegliche Haftung für eine ordnungsgemässe Publizierung ab. Werden Werbemittel nicht oder falsch gesendet, weil das Werbemittel oder die dazugehörigen Sendeunterlagen unrichtig, ungenügend oder mangelhaft gekennzeichnet oder geliefert wurden, werden der vereinbarte Werbeauftrag sowie die InfoScreen und Dritten daraus entstandenen Zusatzkosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

7.5. Die Bereitstellung der angelieferten Werbemittel erfolgt durch InfoScreen oder ein von InfoScreen bestimmtes Unternehmen. Dabei wird sichergestellt, dass ein einheitlicher Qualitätslevel eingehalten wird. InfoScreen stellt dem Kunden die Kosten für die Bereitstellung in Rechnung.

9. Preise und Fakturierung

9.1. Massgebend für die derzeit geltenden Preise sind die aktuellen Tarife von InfoScreen. Sie enthalten keine Produktionskosten, Steuern oder sonstige Abgaben

9.2. Die Tarife können jederzeit angepasst werden und treten auch bei laufenden Werbeaufträgen sofort in Kraft, wobei InfoScreen in einem solchen Fall verpflichtet ist, die Tarifänderungen den Kunden in geeigneter Form mitzuteilen. Der Kunde hat bei einer Preiserhöhung bei laufenden Werbeaufträgen ein Rücktrittsrecht. Die Preiserhöhung gilt als anerkannt, sofern der Kunde nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Zugang der Mitteilung dieser schriftlich widerspricht. Das Schweigen des Kunden gilt als Annahme.

9.3. Die Ausstrahlung der Werbemittel wird in einem Betrag oder in Raten fakturiert. Eine allfällige Schlussabrechnung wird nach Ablauf des Werbeauftrages erstellt. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt ohne Abzüge zu bezahlen. InfoScreen kann Vorauszahlung verlangen.

9.4. Nach Ablauf der Zahlungsfrist fällt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen von 5% zu bezahlen. InfoScreen kann den Kunden zusätzlich mahnen. Die Kosten von CHF 30.00 je Mahnung trägt der Kunde.

10. Beschränkung der Haftung von InfoScreen

10.1. InfoScreen haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

10.2. InfoScreen haftet nicht für ihre Hilfspersonen.

10.3. Betragsmässig ist die Haftung beschränkt auf den Betrag des Auftragsvolumens der ausgefallenen oder nicht vertragskonform erfolgten Ausstrahlung des vom Kunden gebuchten Werbemittels. Die Haftung für darüber hinausgehenden Schaden wird ausdrücklich wegbedungen.

Weitere Bestimmungen

11. Kündigung

Liegen wichtige Gründe vor, ist InfoScreen berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die Standortverträge mit den Standorten gekündigt oder die Screens vom vorgesehenen Standort entfernt werden.

12. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Die Werbeaufträge unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Baden.

13. Schriftformerfordernis, Teilungültigkeit

13.1. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung der Werbeaufträge oder dieser Geschäftsbedingungen, insbesondere aber auch Abweichungen vom Schriftformerfordernis, bedürfen der Schriftform.

13.2. Sollte eine Bestimmung der Werbeaufträge oder dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

14. Inkrafttreten

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen treten am 01. September 2011 in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.